


Autor:	Michael E. Völkl, RA und FA für Erbrecht	Quelle:	
Datum:	06.02.2015	Normen:	Art 25 BGBEG, Art 25 BGBEG, Art 5 BGBEG, Art 3a BGBEG
		Fundstelle:	AnwZert ErbR 2/2015 Anm. 2
		Herausgeber:	Franz Linnartz, RA und FA für Erbrecht, Kanzlei für Erbrecht, Koblenz Dr. K. Jan Schiffer, RA und Zert. Testamentsvollstrecker (AGT), SP&P Schiffer & Partner, Bonn
		Zitiervorschlag:	Völkl, AnwZert ErbR 2/2015 Anm. 2

Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO): Änderung bei der Bestimmung des anwendbaren Erbrechts (Erbstatut) zum 17.08.2015

A. Einleitung

Ab 17.08.2015 entfaltet die am 16.08.2012 in Kraft getretene Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO)¹ ihre Wirksamkeit. Aus deutscher Sicht wird die wichtigste Änderung der Übergang vom jetzt geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip sein. Erbrechtliche Gestaltungen sollten anhand der Rechtslage ab dem 17.08.2015 überprüft und angepasst werden.

B. Die Rechtslage

Die neue Europäische Erbrechtsverordnung will den Grundsatz der Nachlass einheitlichkeit verwirklichen (Art. 23 EuErbVO) und durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers das Aufenthaltsrecht für den gesamten Nachlass zur Anwendung bringen, soweit keine vorrangig zu beachtende Rechtswahl vom Erblasser getroffen wurde.

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

Für Erbfälle vor dem 17.08.2015 findet noch der Art. 25 Abs. 1 EGBGB Anwendung. Es kommt entscheidend auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 ist für die Bestimmung des Erbstatutes Art. 21 Abs. 1 EuErbVO maßgeblich. Die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte zur Bestimmung des Erbstatutes können zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Ermittlung des anwendbaren Erbrechts führen. Die Regelanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers anstelle der Staatsangehörigkeit trägt der gewachsenen Mobilität vieler Bürger Rechnung, führt aber auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Der gewöhnliche Aufenthalt unterliegt keinen Formalien und kann sich schleichend ändern.

1. Aktuelle Rechtslage bis 16.08.2015: Art. 25 Abs. 1 EGBGB

Art. 25 Abs. 1 EGBGB bestimmt, dass die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates unterliegt, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte (Staatsangehörigkeitsprinzip). Hat der Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten und ist er auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB. Über Art. 3a Abs. 2 EGBGB kommt es trotz Geltung des Staatsangehörigkeitsprinzips zu Nachlassspaltungen, sofern in einem anderen Land belegendes Vermögen zwingend nach dem dortigen Recht zu vererben ist. Vielfach unterliegen beispielsweise Grundstücke, die im Ausland belegen sind, dem dortigen Belegenheitsrecht (lex rei sitae).

2. Übergangssituation bis zum 16.08.2015

Die EuErbVO sieht keine Übergangsregelung vor. Vielmehr trat die EuErbVO am 16.08.2012 in Kraft, war also ab diesem Zeitpunkt für Erbrechtsgestaltungen bereits zu beachten. Bis zur Wirksamkeit der EuErbVO

am 17.08.2015 sollte dem Rechtsanwender Gelegenheit gegeben werden, seine erbrechtliche Situation dem Aufenthaltsprinzip ab Geltung der EuErbVO anzupassen. Der Übergang vom Staatsangehörigkeitsprinzip zum Aufenthaltsprinzip folgt daher ohne Übergangsregelung zum 17.08.2015.

3. Zukünftige Rechtslage ab dem 17.08.2015: Art. 21 Abs. 1 EuErbVO

Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 gilt Art. 21 Abs. 1 EuErbVO. Demnach unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. Die EuErbVO stellt keine Legaldefinition für den gewöhnlichen Aufenthalt zur Verfügung. Der Begriff ist vertragsautonom auszulegen, also vollkommen unabhängig von Definitionen des gewöhnlichen Aufenthaltes im nationalen Kollisionsrechtssystem der einzelnen Mitgliedstaaten. Insbesondere in den amtlichen Erwägungsgründen 23 und 24 zur EuErbVO sind Kriterien genannt, die bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers zu berücksichtigen sind. Dazu gehören

- Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts,
- Umstände und Gründe des Aufenthalts (Familie, Beruf),
- Enge und Festigkeit der Beziehung zu einem Staat,
- Verhältnis des Erblassers zu Aufenthaltsstaat und Herkunftsstaat,
- Staatsangehörigkeit des Erblassers,
- Belegenheit der Vermögensgegenstände des Erblassers,
- Zeitpunkt und Häufigkeit von Umzügen des Erblassers.

Diese Kriterien sind in einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes abzuwägen.

Nachfolgende nicht abschließend dargestellte Fallgruppen sind hierbei beachtenswert:

- Grenzpendler, also beruflich veranlasste Auslandsaufenthalte (vgl. Erwägungsgrund 24),
- Auslandsstudium²,
- Aufenthalte in ausländischen Pflegeheimen,
- Mallorca-Rentner oder
- Weltreisende.

Bei diesen Fallgestaltungen handelt es sich bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes um komplexere Fälle, auf die besonders Augenmerk zu legen ist.

II. Rechtliche Würdigung

Die Erbrechtsverordnung wird in den einzelnen Mitgliedsstaaten unmittelbar und vorrangig gelten und damit insbesondere Art. 25 EGBGB verdrängen. Das neue europäische internationale Erbrecht möchte den Grundsatz der **Nachlassseinheit** verwirklichen. Das Aufenthaltsrecht ist künftig für den gesamten Nachlass entscheidend. Die Ausweichklausel nach Art. 21 Abs. 2 EuErbVO, welche ausnahmsweise eine Abweichung davon zulässt, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem „Aufenthaltsstaat“ hatte, dessen Recht anzuwenden wäre, führt zwar zur Anwendung eines anderen Erbstatuts, dieses gilt jedoch wiederum für den gesamten Nachlass. Eine Nachlassspaltung kann daher nur noch über einen gemäß Art. 34 EuErbVO beachtlichen Renvoi durch ein abweichendes IPR des Aufenthaltsstaates des Erblassers über Art. 30 EuErbVO zustande kommen.³

C. Auswirkungen für die Praxis

In der notariellen und anwaltlichen Beratungspraxis ist die Änderung der Rechtslage zwingend bei der Testamentsgestaltung für Erbfälle mit Auslandsbezug schon jetzt zu beachten. Es gilt daher verstärkt bei der **Sachverhaltsaufklärung** darauf zu achten, ob ein möglicher **Auslandsbezug** besteht und ob sich ggf. bei der Gestaltung schon der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes andeutet.

Die Rechtsunsicherheit der Bestimmung eines gewöhnlichen Aufenthaltes lässt sich in einer Verfügung von Todes wegen beseitigen, Art. 22 EuErbVO. Die Rechtswahl muss stets in einer Verfügung von Todes wegen getroffen werden, wobei die Verfügung von Todes wegen sich ausschließlich auf die Rechtswahl beschränken kann. Überlegenswert ist eine vorsorgende Rechtswahl, und zwar auch bei deutschen Staatsangehörigen mit Aufenthalt in Deutschland. Es ist nicht auszuschließen, dass diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu einem unbekanntem Zeitpunkt ins Ausland verlagern, ohne sich vorher nochmals erbrechtlich beraten zu lassen. Ohne Rechtswahl führt ein solcher Umzug zu einem möglicherweise ungewollten Statutenwechsel des Erbrechts. Weitere Folge wäre, dass eine bereits gestaltete vorweggenommene Erb-

folge nunmehr einem anderen materiellen Erbrecht unterliegt, sodass die ursprüngliche Erbrechtsplanung nicht mehr umsetzbar ist.

D. Literaturempfehlungen

Korts, Die EU-Erbrechtsverordnung - muss ich nun mein Testament ändern?, Stbg 2012, 233.

Wilke, Das internationale Erbrecht nach der neuen EU-Erbrechtsverordnung, RIW 2012, 601.

Fußnoten

- 1) Verordnung (EU) Nr. 650/2012 v. 04.07.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. (EU) Nr. L 201 v. 27.7.2012, 107, berichtigt ABl (EU) Nr. L 41 v. 12.2.2013, 16.
- 2) Odersky, notar 2013, 3, 5.
- 3) Solomon in: Dutta/Herrler, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014, S. 20.